

Dringende Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021

Forderungen für ein „Reparaturgesetz“ des EEG 2021

März
2021





Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Unsplash/Waldemar Brand

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartner

Georg Schroth
Leiter Abteilung Energiepolitik
eeg@wind-energie.de

Mirko Moser-Abt
Referent Politik
eeg@wind-energie.de

Datum

März 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Dringende Änderungen im EEG 2021 – Anpassungen und redaktionelle Fehler – Windenergie an Land.....	4
1. § 28 (1) EEG 2021 Drei Ausschreibungsrunden 1. Februar, 1. Mai, 1. September.....	4
2. § 28 (3) Satz 1 EEG 2021 Nachholung der Volumina ab 2024	4
3. § 28 (6) EEG 2021 Verringerung der Mengen durch die BNetzA	5
4. § 36 (4) EEG 2021 BNetzA kann bis 14 Tage vor Ausschreibung Volumen ändern.....	5
5. § 36j EEG 2021 Klarstellung der Formulierung zu den Zusatzgeboten	5
6. § 36k Klarstellungen bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen	6
7. § 62b EEG 2021 Messen und Schätzen.....	7
8. Öffnung Beschränkungen von Pilotwindenergieanlagen bis zu 6 MW nach § 3 Nr. 37.....	8
9. § 36g EEG 2021 Besondere Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften	8

Einleitung

Mit der Verabschiedung des EEG 2021 wurden zahlreiche Veränderungen der Rahmenbedingungen in letzter Minute aufgenommen, die sich als hinderlich für den Ausbau der Windenergie an Land erweisen. Deshalb fordert der Bundesverband WindEnergie e.V. Anpassungen.

Zusätzlich zu der Verabschiedung des EEG 2021 hat die Große Koalition in einem Entschließungsantrag angekündigt, verschiedene Punkte im EEG, u.a. die Ausbaukorridore, nachträglich anzupassen. Hierbei sollten insbesondere die Punkte, die der BWE als schnell reparaturbedürftig ansieht, auch umgesetzt werden.

Dringende Änderungen im EEG 2021 – Anpassungen und redaktionelle Fehler – Windenergie an Land

1. § 28 (1) EEG 2021 Drei Ausschreibungsrunden 1. Februar, 1. Mai, 1. September

Die im EEG 2021 enthaltene Reduzierung der Ausschreibungsrunden auf drei pro Jahr zur Entlastung der Bundesnetzagentur erscheint auf den ersten Blick plausibel. Die Runden sind jedoch nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt. Insbesondere die Ausschreibungsrunde im September findet sehr früh im Jahr statt. Die Runden sollten deshalb gleichmäßig auf das Jahr verteilt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Genehmigungen vor allem in der zweiten Jahreshälfte ausgesprochen werden. Bei einer Beibehaltung dieses zeitlichen Abstandes können die meisten dieser Genehmigungen folglich erst wieder im Februar des folgenden Jahres an den Ausschreibungen teilnehmen. Daher würde sich ein Berg an Genehmigungen aufstauen. Es wäre sinnvoll, eine Ausschreibungsrunde auch im vierten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden zu lassen. Alternativ könnte die Anzahl der Ausschreibungen wieder auf vier erhöht werden, um eine gleichmäßige Verteilung über das Jahr zu gewährleisten. Dies sollte im Abgleich aller von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungen erfolgen. Eine dafür nötige Personalaufstockung der Bundesnetzagentur (BNetzA) sollte geprüft werden.

2. § 28 (3) Satz 1 EEG 2021 Nachholung der Volumina ab 2024

Die zu niedrigen Zubauzahlen seit 2018 gefährden die Zielerreichung im Jahre 2030. Darum ist es wichtig, fehlende Mengen in den Folgejahren auszugleichen, damit Akteure einen ambitionierten Ausbaupfad wahrnehmen können. Die Genehmigungssituation erholt sich langsam wieder, weshalb es fatal ist, diese Entwicklung durch zu geringe Ausschreibungsmengen zu gefährden. Hatte das BMWi noch in Entwürfen des EEG 2021 eine Nachholung nicht-bezuschlagter Mengen vorgesehen, wurde mit dem Beschluss des EEG 2021 eine Nachholung auf 2024 verschoben. Die wichtigen Volumina aus den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von knapp 3.000 MW sind damit verloren. Diese Volumina sollten nachgeholt werden. Grundsätzlich muss eine frühere Nachholung der Volumina erfolgen, die den Marktakteuren zeitnah eine Perspektive gibt.

3. § 28 (6) EEG 2021 Verringerung der Mengen durch die BNetzA

Mit der Verabschiedung des EEG 2021 wurde kurzfristig eine sogenannte „endogene Mengensteuerung“ in § 28 Abs. 6 in das EEG 2021 aufgenommen. Nach verschiedenen Aussagen wurde dieses Instrument von der Europäischen Kommission gefordert, um der strukturellen Unterdeckung der Ausschreibungen bei Windenergie an Land zu begegnen und zukünftig mehr Wettbewerb zu schaffen.

Aus Sicht des BWE ist dieses Instrument fatal und generiert eine Abwärtsspirale. Deshalb muss eine Abschaffung der Eingriffsmöglichkeit der BNetzA erfolgen. Falls sich die Abschaffung der Eingriffsmöglichkeit als nicht umsetzbar erweist, sollten die negativen Auswirkungen der Regelung auf die Branche mittels der Anpassung folgender Punkte reduziert werden:

- a. Anlehnung der Mengensteuerung ausschließlich an die Genehmigungssituation auf Basis der Daten des Marktstammdatenregisters (Zählung der Genehmigungen bis zur Meldefrist), und nicht den Ergebnissen der vorherigen Ausschreibung
- b. Erfassung des Zeitraums vom Ende der Gebotsfrist anstatt vom Datum der Ausschreibung
- c. Erweiterung des Mechanismus: neben Absenkung der Volumina bei entsprechender Genehmigungslage sollte auch eine Erhöhung der Volumina durch die Bundesnetzagentur bei entsprechender Genehmigungslage ermöglicht werden
- d. Schnellstmögliche Nachholung nicht bezuschlagter Volumina noch vor 2024
- e. Gleichmäßige Verteilung der Ausschreibungsmenge bis 2030

4. § 36 (4) EEG 2021 BNetzA kann bis 14 Tage vor Ausschreibung Volumen ändern

Die Bundesnetzagentur kann bis 14 Tage vor einem Ausschreibungstermin das entsprechende Volumen ändern. Dies ergibt sich aus der endogenen Mengensteuerung nach § 28 Abs. 6 EEG i.V. mit § 36 (4) 2021. Die BNetzA sollte die Volumina bereits unmittelbar nach Meldefrist festlegen, da dies auf Basis der Daten des Marktstammdatenregisters (MaStR) technisch umsetzbar sein sollte. Eine Verzögerung um 14 Tage ist unnötig und schafft Verunsicherung.

5. § 36j EEG 2021 Klarstellung der Formulierung zu den Zusatzgeboten

Gemäß der aktuellen Formulierung des Artikels § 36j EEG 2021 können Zusatzgebote nur nach Inbetriebnahme der Anlagen abgegeben werden. Hier wäre es sinnvoll, dies auch vor Inbetriebnahmen zu ermöglichen.

Zudem ist die Formulierung zu den 15 % nicht präzise genug. Eine Klarstellung, dass der Zuschlag die ersten 15 % der Erhöhung immer umfasst (§ 22 Abs. 2 EEG), wäre sinnvoll. Die BNetzA hat hier in ihrer letzten Bekanntmachung allerdings eine andere Auffassung vertreten: „Es können

Zusatzgebote nach § 36j EEG 2021 für Anlagen abgegeben werden, die vor diesem Gebotstermin einen Zuschlag erhalten haben. Die Mindestgebotsmenge der Zusatzgebote beträgt 15 Prozent der je Anlage bezuschlagten Gebotsmenge.“¹

Formulierungsvorschlag:

(1) Abweichend von § 36c können Bieter einmalig Gebote für bezuschlagte Windenergieanlagen an Land ~~nach deren Inbetriebnahme~~ abgeben, wenn die installierte Leistung der Anlagen um mehr als 15 Prozent erhöht wird oder werden soll (Zusatzgebote). § 22 Abs. 2 EEG bleibt unberührt.

6. § 36k Klarstellungen bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen

Der Ausgangspunkt der Messung des 2.500 m Radius sollte klar definiert werden:

Formulierungsvorschlag:

(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern, zu messen von der jeweiligen Turmmitte, befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

Zudem ist wahrscheinlich versehentlich § 108e Strafgesetzbuch (StGB) (Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern) nicht aufgeführt worden und sollte ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

(2) Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Sie gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 108e und 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.

Um der Akzeptanz von Windenergieprojekten größeren Vorschub zu leisten, sollte darüber hinaus die Optionalität von kommunaler Beteiligung bei Neuprojekten durch eine Verpflichtung ersetzt werden.

¹ BNetzA: Ausschreibung Wind an Land / Gebotstermin 1. Februar 2021: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Wind_Onshore/Gebotstermin_01_02_2021/Gebotstermin_01_02_21_node.html; zuletzt abgerufen am 15.03.2021.

7. § 62b EEG 2021 Messen und Schätzen

Effizienzverluste zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Anlage und ihrem Netzverknüpfungspunkt sind physikalisch bedingte Verluste im Betrieb von EE-Erzeugungsanlagen, die weder zu verhindern noch zu steuern sind. Diese Verluste beruhen nicht auf einer von einem entsprechenden Willen getragenen menschlichen Handlung, die einen bestimmten Zweck verfolgen würde. Die EEG-Umlage fällt daher nicht an. Dies sollte gesetzlich klargestellt werden. Dies fordert der BWE bereits seit Langem und hat hierzu einen konkreten Gesetzesvorschlag erarbeitet.

Formulierungsvorschlag:

In § 61 I wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„EEG-Umlage fällt nicht an auf Strommindererträge aufgrund von elektrischen Effizienzverlusten im Betrieb von Anlagen zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Anlage und dem Netzverknüpfungspunkt.“

Der BWE regt weiter an, dass sämtliche parkinternen Verbräuche – unabhängig von der „Anlagenidentität“ – als befreiter Kraftwerkseigenverbrauch im weiteren Sinne gelten, ohne massive Einschränkung über den Verwendungszweck „zur Stromerzeugung im technischen Sinne“. Zusätzlich sollte eine Amnestieregelung für die Vergangenheit aufgenommen werden.

Falls eine vollständige Befreiung nicht durchsetzbar ist, sollte zumindest geregelt werden, dass eine mess- und eichrechtskonforme Erfassung nicht erforderlich ist, die die beschriebenen unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht. Genügen sollte die Erfassung in den Anlagen durch die vorhandenen SCADA-Daten. Die Abgrenzung sollte dann immer schätzweise möglich sein. Auch in diesem Fall ist der administrative Aufwand für die Betreiber immer noch hoch. Ein Teil der harten Kosten verringert sich dadurch aber zumindest erheblich.

Formulierungsvorschlag:

§ 24 Absatz 3 EEG wird durch folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Im Fall einer gemeinsamen Abrechnung nach Satz 1 können Strommengen, die verbraucht werden durch andere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind und die verbraucht werden in den Neben- und Hilfsanlagen der Anlage oder anderer Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, zur Ermittlung der zahlbaren EEG-Umlage abweichend von § 62b Absatz 1 und Absatz 2 durch nicht mess- und eichrechtskonforme Mess- oder Erfassungseinrichtungen oder durch Schätzung erfasst und abgegrenzt werden. § 62b Absatz 3 gilt in Fällen des Satzes 3 entsprechend.“

8. Öffnung Beschränkungen von Pilotwindenergieanlagen bis zu 6 MW nach § 3 Nr. 37

Mit der Sonderregelung für Pilotwindenergieanlagen soll die Entwicklung innovativer Windenergieanlagen erleichtert und der Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland gestützt werden. Für Anlagen im Forschungsbereich wurden hier bereits gute Lösungen entwickelt. Industrielle Pilotwindenergieanlagen sollten dann errichtet und getestet werden können, wenn die technische Weiterentwicklung der Anlagen dies erforderlich macht. Bereits heute werden Leistungsklassen und Dimensionen erprobt, die bereits die gegenwärtige 6 MW Grenze überschreiten. Es ist damit zu rechnen, dass eine solcher Überschreitung der Leistungsgrenze zukünftig regelmäßig stattfindet. Die aktuelle Regelung im EEG 2021 widerspricht dem Gedanken der Innovationsförderung am Standort Deutschland. Technologiesprünge und damit die Weiterentwicklung der Windenergieanlagen-Technik erfolgen in zunehmend kürzeren Zyklen. Kurzfristig sollte der Gesetzgeber die Definition im EEG 2021 auf über die 6 MW anpassen und sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Leistungsgrenze auch in den neu zu verhandelnden EU-Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen geändert werden.

9. § 36g EEG 2021 Besondere Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften

Die Höhe der besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften von sechs Windenergieanlagen mit maximal 18 MW im § 36g EEG 2021 ist nicht mehr zeitgemäß. Die Anlagentechnologieentwicklung ist seit der erstmaligen Aufnahme der Regelung im EEG 2017 vorangeschritten. So ist die durchschnittlich installierte Leistung von Windenergieanlagen im Jahre 2016 von 2,85 MW auf 3,4 MW im Jahr 2020 um 19% gestiegen. Eine Begrenzung auf 18 MW ist damit heute zu niedrig, um der Intention des § 36g – besondere Möglichkeiten für Bürgerenergieprojekte – gerecht zu werden.